

Bebauungsplanverfahren Karl-Liebknecht-Straße West / Ströbitz der Stadt Cottbus
Nr. W/ 50/ 32

SVV-Beschlußvorlage
Anlage I/1.0

Übersicht der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB
Stellungnahmen

Nr.	Behörde/ Amt	Sachbereich	Anschreiben	Stellungnahme
1	Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Brandenburg Dortusstraße 30-34 14467 Potsdam	Oberste Landesbehörde	21.5.1996	---
2	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Straße der Jugend 24 03046 Cottbus	Beteiligung der Landesplanungsabteilung	21.5.1996	12.6.1996
3	Landesumweltamt Brandenburg Außenstelle Cottbus Abt. Naturschutz Am Nordrand 45 03044 Cottbus	Naturschutz und Landschaftspflege	21.5.1996 20.9.1996	15.10.1996
4	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände Michendorfer Chaussee 114, Haus 13 14473 Potsdam	Naturschutz und Landschaftspflege	21.5.1996	28.6.1996
5	Amt für Immissionsschutz An der Pastoa 03042 Cottbus	Immissionsschutz	21.5.1996	10.7.1996
6	Landesumweltamt Brandenburg Abt. Gewässerschutz und Wasserwirtschaft PF 10 07 65 03007 Cottbus	Wasserwirtschaft/ Gewässeraufsicht/ Grundwasser	21.5.1996	3.7.1996
7	Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg Abt. Cottbus Hermann-Löns-Straße 32, Haus 5 03050 Cottbus	Boden- und Baugrundbeschaffenheit	21.5.1996	21.6.1996
8	Landesumweltamt Brandenburg Außenstelle Cottbus Abt. Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	Altlasten / Abfallwirtschaft	21.5.1996	---
9	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege Referat Süd Bahnhofstraße 50 03046 Cottbus	Denkmalschutz und Denkmalpflege	21.5.1996	17.6.1996

Nr.	Behörde/ Amt	Sachbereich	Anschreiben	Stellungnahme
10	Brandenburgisches Landesmuseum für Ur- und Frühgeschichte Außenstelle Cottbus Bahnhofstraße 50 03046 Cottbus	Denkmalschutz und Denkmalpflege	21.5.1996	2.6.1996
11	Brandenburgisches Landesamt für Verkehr und Straßenbau Außenstelle Cottbus, Dezernat 22/1 Karlstraße 62 03044 Cottbus	Straßenverkehr und Straßenbau	21.5.1996	26.6.1996
12	Brandenburgisches Straßenbauamt Zittauer Straße 19 03046 Cottbus	Straßenverkehr und Straßenbau	21.5.1996	19.6.1996
13	Oberfinanzdirektion Cottbus Bundesvermögensabteilung Am Nordrand 45 03044 Cottbus	Grundbesitz des Bundes	21.5.1996	24.6.1996
14	Grundstücks- und Vermögensamt Cottbus Lieberoser Straße 13 03046 Cottbus	Grundbesitz des Landes	21.5.1996	12.6.1996
15	Industrie- und Handelskammer Goethestraße 1 03046 Cottbus	Gewerbe/ Handel/ Industrie	21.5.1996	24.6.1996
16	Handwerkskammer Altmark 17 03046 Cottbus	Gewerbe/ Handel/ Industrie	21.5.1996	—
17	Liegenschaftsgesellschaft der Treuhandanstalt mbH Sielower Chaussee 38 03044 Cottbus	Gewerbe/ Handel/ Industrie	21.5.1996	20.6.1996
18	Unternehmerverband Deutschland Burgstraße 9 03046 Cottbus	Gewerbe/ Handel/ Industrie	21.5.1996	—
19	Bundesverband mittelständische Wirtschaft Unternehmerverband Deutschlands e.V. Landesgeschäftsstelle Berlin-Brandenburg Burgstraße 9 03046 Cottbus	Gewerbe/ Handel/ Industrie	21.5.1996	---
20	Oberbergamt des Landes Brandenburg Hermann-Löns-Straße 32 03050 Cottbus	Bergbau/ Bodenschätze	21.5.1996	31.5.1996
21	Bergamt Senftenberg Puschkinstraße 2 01968 Senftenberg	Bergbau/ Bodenschätze	21.5.1996	30.5.1996

Nr.	Behörde/ Amt	Sachbereich	Anschreiben	Stellungnahme
22	Geschäftsstelle des Braunkohleausschusses des Landes Brandenburg Straße der Jugend 33 03050 Cottbus PF 10 07 65, 03007 Cottbus	Braunkohle und Sanierungsplanung	21.5.1996	---
23	Amt für Agrarordnung Lieberoser Straße 13 03046 Cottbus	Agrarstruktur/ Flurbereinigung/ Landwirtschaft	21.5.1996	11.6.1996
24	Energieversorgung Spree Schwarze Elster AG - ESSAG Postfach 10 04 61 03004 Cottbus	Ver- und Entsorgung	21.5.1996	—
25	Lausitzer Wasser GmbH & CO. KG Berliner Straße 19 03046 Cottbus	Ver- und Entsorgung	21.5.1996	15.8.1996
26	COSTAR GmbH Cottbuser Stadtreinigung Dissenchener Straße 50 03042 Cottbus	Ver- und Entsorgung	21.5.1996	4.7.1996
27	Spree Gas AG Lausitzer Straße 1-7 03046 Cottbus	Ver- und Entsorgung	21.5.1996	
28	Fernwärmeversorgung GmbH Carl-von-Ossietzky-Straße 15 03046 Cottbus	Ver- und Entsorgung	21.5.1996	---
29	Stadtwerke Cottbus GmbH Briesener Straße 14 03046 Cottbus PF 10 04 52, 03004 Cottbus	Ver- und Entsorgung	21.5.1996	14.6.1996
30	Deutsche Telekom AG Niederlassung Cottbus Nordparkstraße 30 03044 Cottbus PF 10 04 33, 03004 Cottbus	Ver- und Entsorgung	21.5.1996	---
31	Cottbusverkehr GmbH Berliner Straße 56-60 03046 Cottbus	Personennahverkehr	21.5.1996	12.6.1996
32	Evangelische Superintendentur des Kirchenkreises Cottbus Gertraudenstraße 1 03046 Cottbus	Kirchen/ Religions- gemeinschaften	21.5.1996	---

Nr.	Behörde/ Amt	Sachbereich	Anschreiben	Stellungnahme
33	Katholisches Pfarramt A.-Kolping-Straße 17 03046 Cottbus	Kirchen/ Religions- gemeinschaften	21.5.1996	---
34	Polizeipräsidium Cottbus Tranitzer Straße 15 03048 Cottbus	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	21.5.1996	11.6.1996
35	Staatlicher Munitionsbergungsdienst des Landes Brandenburg Michendorfer Chaussee 114, Haus 6 14473 Potsdam	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	21.5.1996	20.8.1996
36	Wehrbereichsverwaltung VII Prötzeler Chaussee 15344 Strausberg	Verteidigung	21.5.1996	25.6.1996
37	Amt für Forstwirtschaft Sitz Peitz August-Bebel-Straße 27 03185 Peitz	Forstwirtschaft	21.5.1996	---
38	Deutsche Bundespost Postdienst Vetschauer Straße 03048 Cottbus	Nachrichtenwesen	21.5.1996	---
39	Deutsche Bahn AG Regionalbereich Berlin Betriebliche Infrastrukturplanung Güterzufuhrstraße 1 03046 Cottbus	Bundesbahn	21.5.1996	24.7.1996
40	Kreisverwaltung Landkreis Spree-Neiße Cottbuser Straße 26 03149 Forst/ Lausitz	Kreisplanung - Spree-Neiße-Kreis	21.5.1996	5.6.1996
41	Großgemeinde Kolkwitz Berliner Straße 19 03099 Kolkwitz	Nachbargemeinden	21.5.1996	---

Ämterbeteiligung

Nr.	Behörde/ Amt	Sachgebiet	Anschreiben	Stellungnahme
	Stadtverwaltung Cottbus	Ämter der Stadtverwaltung Cottbus		
1	Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung		21.5.1996	9.6.1996
2	Bauverwaltungsamt		21.5.1996	17.7.1996
3	Untere Denkmalschutzbehörde		21.5.1996	---
4	Ordnungsamt		21.5.1996	10.6.1996
5	Grünflächenamt		21.5.1996	1.7.1996
6	Tief- und Straßenbauamt		21.5.1996	5.7.1996
7	Gesundheitsamt		21.5.1996	5.7.1996
8	Bauaufsichtsamt		21.5.1996	9.7.1996
9	Straßenverkehrs- und Zulassungsamt		21.5.1996	7.6.1996
10	Umweltamt		21.5.1996	24.7.1996
11	Amt für Abfallwirtschaft/ Stadtreinigung		21.5.1996	17.6.1996
12	Kulturamt		21.5.1996	31.5.1996
13	Feuerwehr		21.5.1996	5.6.1996

Bebauungsplan Karl-Liebknecht-Straße West-Ströbitz

Nr. W/50/32

**Behandlung der Anregungen und Bedenken (Abwägungsbeschluß) sowie
Beschluß der Satzung nach § 10 BauGB**

Anlage I.1

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme			Abwägungsvorschlag			
Träger öffentlicher Belange	Datum	Zusammengefaßter Inhalt	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	
Gemeinsame Landesplanungsabteilung	12.6.1996	Die Planung ist an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepaßt; der Grünordnungsplan ist bei dem Landesumweltamt Brandenburg zur Bewertung einzureichen. Zur Eintragung in das Raumordnungskataster etc. ist ein genehmigter B-Plan der GL zu übersenden.	x			Grünordnungsplan wurde dem Landesumweltamt Brandenburg übermittelt.
Landesumweltamt Brandenburg Abt. Naturschutz	15.10.1996	Hinweise auf die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung von Bauleitplänen sowie den Anforderungskatalog für Grünordnungspläne und deren Umsetzung im B-Plan. Hinweis für die Vorgehensweise bei gesetzlich geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des GOP und der Anfrage zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der TÖB-Beteiligung, kann davon ausgegangen werden, daß keine Bedenken geltend gemacht werden.	x			Hinweise wurden berücksichtigt. Da innerhalb der angegebenen Frist von 4 Wochen keine Stellungnahme eingegangen ist, wird davon ausgegangen, daß keine Bedenken seitens des Landesumweltamtes Abt. Naturschutz bestehen.
Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	28.6.1996	Keine Bedenken / Hinweise; die Naturschutzverbände befürworten die Straßenbaumaßnahme.				

Amt für Immissionsschutz	10.7.1996	Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich der von der Karl-Liebknecht- und Kolkwitzer Str. ausgehenden Verkehrslärmimmissionen, die im Rahmen der Lärminderungsplanung zu den Straßen mit dringenden Sanierungsbedarf eingestuft sind. Daher sind passive Lärmschutzmaßnahmen notwendig, die in der VDI 2719 vorgegebenen Anhaltswerte für Innenschallpegel sichern. Ferner ist die exakte Dimensionierung der Schallschutzfenster und Regelungen zur Gebäudekonfiguration textlich festzusetzen. Für die Bebauung entlang der Karl-Liebknecht-Str. 48-60a sind ebenfalls Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Es wird auf die Einhaltung der VDI 2058 und VDI 3726 hingewiesen.	x		x	Für die geplante Bebauung entlang der Kolkwitzer Straße werden ebenfalls passive Lärmschutzmaßnahmen in die B-Planung eingestellt. An der Festsetzung der Schallschutzklasse der Fenster wird festgehalten, da eine exakte Dimensionierung vom konkreten Bauvorhaben abhängt (Wandgröße, -dicke in Bezug auf Fenstergröße und -anzahl etc.). Diese Konkretisierung ist nicht gegeben, kann in einer nachträglichen Untersuchung aber genau festgestellt werden. Die Bebauung entlang der Karl-Liebknecht-Straße 48-60a liegt nicht im Geltungsbereich des B-Planes.
Landesumweltamt Brandenburg Abt. Gewässerschutz und Wasserwirtschaft	3.7.1996	Keine Bedenken, folgende Hinweise werden gegeben: Stellplätze, Rad- und Gehwege sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen; das Niederschlagswasser der Dachflächen sollte weitestgehend auf den Grünflächen versickert werden. Bei Tiefbauarbeiten ist aufgrund der erhöhten MKW-Konzentrationen im Grundwasserstrom eine erhöhte Aufmerksamkeit erforderlich. Bei der Feststellung von mit Schadstoffen belastetem Erdreich sind in Abstimmung mit dem Umweltamt Sanierungsmaßnahmen festzulegen und durchzuführen.	x			Hinweise wurden bereits durch entsprechende Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan berücksichtigt.
Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe	21.5.1996	Keine Bedenken; Hinweis auf Altlastenverdachtsuntersuchungen in Abstimmung mit dem Umweltamt und der unteren Wasserbehörde; Hinweis auf einen 11m tiefen Brunnen in der Kleingartenanlage 'Aufbau', der bei Außerbetriebnahme fachgerecht zu verfüllen ist (WHG und BbgWHG)	x			Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. finden im B-Plan bereits Berücksichtigung.
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege	17.6.1996	Keine Bedenken / Hinweise; denkmalrechtliche Belange werden nicht berührt.				
Brandenburgisches Landesmuseum für Ur- und Frühgeschichte	2.6.1996	Keine Bedenken. Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg, wonach entsprechende Funde bei Erdarbeiten unverzüglich anzuzeigen und mind. 5 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten sind. Funde sind ablieferungspflichtig.	x			Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den Bebauungsplan aufgenommen.

Brandenburgisches Landesamt für Verkehr und Straßenbau	26.6.1996	Keine Bedenken. Hinweis darauf, daß das Plangebiet im Baubeschränkungsgebiet des Flugplatzes Cottbus-Nord liegt und einer Bauhöhenbeschränkung von 45 m unterliegt. Hinweis auf eine mögliche Weiterführung der Straßenbahn in westliche Richtung. Das Stadtplanungsamt ist bezüglich der Bereitsstellung von Flächen dafür einzubeziehen. Die Wendeanlage im Bereich des Rückbaus der Kolkwitzer Straße ist nicht im Plan ersichtlich. Die dafür benötigte Fläche ist zu überprüfen. Ferner sind die textlichen Festsetzungen dahingehend zu ergänzen, daß die vorhandene Tankstelle Bestandsschutz genießt.	x	x	x	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bauhöhenbeschränkung wird als Hinweis in den Bebauungsplan übernommen. Abstimmungen mit dem Stadtplanungsamt über Flächenbereitstellung sind erfolgt. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzungen. Der Rückbau der Kolkwitzer Straße ist in der Ausführung noch genau zu planen, weshalb die Wendeanlage nicht eingezeichnet wurde. Der Straßenraum ist so konzipiert, daß im vorderen Bereich der Kolkwitzer Straße eine Wendeanlage Platz findet. Davon ausgehend können die hinteren Grundstücke erschlossen werden. Der B-Plan schafft die planungsrechtliche Grundlage für die beabsichtigte städtebauliche Nutzung im Plangebiet. Der Bestandsschutz der Tankstelle besteht auch weiterhin, wird planungsrechtlich nicht festgeschrieben, da diese Nutzung zukünftig unzulässig ist.
Brandenburgisches Straßenbauamt	19.6.1996	Keine Bedenken / Hinweise.				
Bundesvermögensamt Cottbus	24.6.1996	Keine Bedenken / Hinweise.				
Grundstücks- und Vermögensamt Cottbus	12.6.1996	Keine Bedenken / Hinweise.				
Industrie- und Handelskammer	24.6.1996	Keine Bedenken. Hinweis auf Unterrichtung der Geschäftsinhaber an der Karl-Liebknecht-Straße über das Baugeschehen, um Behinderungen beim Geschäftsablauf zu minimieren.				Hinweis wird zur Kenntnis genommen, betrifft nicht Festsetzungen des B-Planes. Kontakte zu den Geschäftsinhabern bestehen.
TLG Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH	20.6.1996	Keine Bedenken / Hinweise.				
Oberbergamt des Landes Brandenburg	31.5.1996	Keine Bedenken / Hinweise.				
Bergamt Senftenberg	30.5.1996	Keine Bedenken. Hinweis auf Beteiligung des Oberbergamtes des Landes Brandenburg und des Landesamtes für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg.	x			Beide Ämter wurden im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.
Amt für Agrarordnung	11.6.1996	Keine Bedenken/ Hinweise.	x			

LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG	15.8.1996	Keine Bedenken; Hinweise darauf, daß das Überpflanzen der Leitungen nicht zulässig ist. Das DVGW Regelwerk GW 125 ist zu beachten.				Hinweise werden berücksichtigt bzw. wurden in die Straßenausbauplanung eingestellt, die in Abstimmung der TÖBs erfolgte.
COSTAR GmbH	4.7.1996	Keine Bedenken; Hinweise darauf, daß zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit die geplante Wendeanlage mit 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen befahrbar sein muß (Wendeanlage Typ 7 der EAE). Für die Entsorgung ist die Abfallwirtschaftssatzung zu beachten. Ferner wird die DIN-gerechte Beleuchtung der öffentlichen Straßen gefordert. Das Amt 70 und die Hauptabteilung der Entsorgungslogistik sind mit einzubeziehen.			x	Der Forderung nach einer Wendeanlage Typ 7 (EAE) kann nicht nachgekommen werden, zumal selbst der derzeitige Straßenquerschnitt diesen Typ nicht zuläßt. Der geplante Rückbau der Kolkwitzer Straße im Zusammenhang mit der Anpflanzung von Verkehrsgrün führt zu einer städtebaulich gewünschten Verkleinerung des Strassenquerschnittes, der für 2-achsige Fahrzeuge befahrbar ist. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. beziehen sich auf spätere Bearbeitungsphasen.
Stadtwerke Cottbus GmbH	14.6.1996	Keine Bedenken; Hinweis darauf, daß die Fernwärmeversorgung im Plangebiet keinen Leitungsbestand hat und auch keine Erschließung plant. Gasleitungen befinden sich im gesamten Gebiet. Bei einer unterirdischen Neuordnung ist eine Gasstrasse auszuweisen und bei Arbeiten im Bereich vorhandener Leitungen sind Schachtscheine einzuholen.				Hinweise werden berücksichtigt bzw. wurden bei der Straßenplanung bereits berücksichtigt.
Cottbus Verkehrs GmbH	12.6.1996	Keine Bedenken; Hinweis darauf, daß in der Karl-Liebknecht-Straße (Südseite), westlich der neuen Einmündung Hans-Sachs-Straße eine Bushaltestelle auszuweisen ist.	x			Die Bushaltestelle wird in die Straßenplanung eingestellt. Der im B-Plan festgesetzte öffentliche Straßenraum ist ausreichend dimensioniert, so daß keine Änderungen im B-Plan notwendig werden.
Polizeipräsidium Cottbus	11.6.1996	Keine Bedenken; folgende Hinweise werden gegeben. Der Aufteilung der Randbereiche der Karl-Liebknecht-Straße kann in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden. Der Radweg sollte eine Breite von 1,6 m und der Fußgängerweg eine Breite von mindestens 2,5 m.			x	Die Aufteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzungen im B-Plan. Der geplante Straßenquerschnitt der Karl-Liebknecht-Straße läßt bei einer Berücksichtigung von Fußgänger-, Radweg und Grünstreifen sowie Straßenbreite keine breiteren Fuß-, Radwege zu.
Staatlicher Munitionsbergungsdienst	20.8.1996	Eine Kampfmittelbelastung ist nicht bekannt. Hinweis darauf, daß bei einem Fund von Kampfmitteln im Verlauf der Bauarbeiten, die Arbeiten sofort einzustellen sind. Die Lage ist nicht zu verändern, der Fundort ist abzusichern und die nächste Polizeidienststelle ist zu informieren.				Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Wehrbereichsverwaltung VII	25.6.1996	Keine Bedenken; Hinweis darauf, daß sich das Plangebiet innerhalb des Bauschutzbereiches des Flugplatzes Cottbus befindet. Bauvorhaben bedürfen der Genehmigung der zuständigen Luftfahrtbehörde. Auf die geltende Bauhöhenbeschränkung wird hingewiesen. Ersatzansprüche und Beschwerden, die sich auf die vom Flugplatz ausgehenden Emissionen beziehen, können nicht anerkannt werden. Lärmschutzbereiche, an denen Strahlflugzeuge stationiert sind, können erst nach gesicherter Prognose über Art und Umfang des Flugbetriebes erstellt werden.	x				Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Genehmigung eines Vorhabens durch die zuständige Luftfahrtbehörde wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Bauhöhenbeschränkung wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.
Deutsche Bahn AG	24.7.1996	Keine Bedenken / Hinweise.					
Kreisverwaltung Landkreis Spree-Neiße	5.6.1996	Keine Bedenken / Hinweise.					

Ämterbeteiligung

Ämterbeteiligung						
Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung	9.6.1996	Keine Bedenken / Hinweise				
Bauverwaltungsamt	17.7.1996	Die Überprüfung der Fesetzungen zur Verkehrsplanung im Bebauungsplan zeigt Abweichungen zur laufenden Planung auf. Des weiteren fehlen Aussagen zu der Überplanung der Grundstücke Kolkwitzer Straße 30/32/34, an denen Instandsetzungsarbeiten durchgeführt wurden.			x	Die derzeitige laufende Planung beinhaltet die provisorische Anbindung der Kolkwitzer Straße. Die genauen Querschnitte des Ausbaus der Karl-Liebkecht-Straße und der Anbindung der Hans-Sachs-Straße wurden in die B-Planung eingestellt. Die Verlängerung der Hans-Sachs-Straße erfordert aus verkehrstechnischer Sicht die geplante Lösung und führt zu einer Überplanung der genannten Grundstücke. Aus verkehrstechnischer Sicht und unter Einhaltung der entsprechenden Richtlinien ist diese Verlängerung im Zusammenhang mit dem Knotenpunkt in dieser Form notwendig, womit auch eine direkte Erschließung der Bereiche südlich der Karl-Liebkecht-Straße umgesetzt werden kann.
Ordnungsamt	10.6.1996	Keine Bedenken / Hinweise				

Grünflächenamt	1.7.1996	Die Straßenplanung im Bereich westlich der Hans-Sachs-Straße ist bereits in Ausführung begriffen. Die geplante Baumreihe entfällt somit in diesem Bereich (20 Bäume). Es wird ein Vorschlag für Ausgleichsflächen gemacht. Des weiteren wird ein Hinweis auf Pflanzarten gegeben, die beim Ausbau bereits angepflanzt wurden und berücksichtigt werden sollen. Es wird auf die Unterscheidung von Haupteinfahrtsstraße und Sackgasse (verkehrsberuhigter Bereich) hingewiesen.	x		x	Bei der Straßenplanung westlich der Hans-Sachs-Straße handelt es sich um eine provisorische Anbindung. Mit dem geplanten Ausbau der Karl-Liebkecht-Straße und dem Knotenpunkt, ist auch vom Straßenquerschnitt eine Baumreihe möglich. Die Pflanzvorgaben werden in die B-Planung eingestellt.
Tief- und Straßenbauamt	5.7.1996	Die Lage der Grünflächen und der Baumanpflanzungen ist gemäß der Ausführungsplanung zu überarbeiten. Die Festsetzung, die Geh- und Radwege mit 30% Fugenanteil anzulegen, ist aufgrund der Gehqualität nicht ausführbar. Die Gebäude an der Karl-Liebkecht-Straße 59a, 60 und 60a benötigen laut Schallschutzgutachten keinen passiven Schallschutz.		x	x	Entlang der Straßen sind im B-Plan 125 Alleebäume zu pflanzen. Die genauen Baumstandorte sind in der Ausführungsplanung zu konkretisieren, da die Aufteilung der Straßenverkehrsfläche nicht Gegenstand der Festsetzungen ist. Die Grünflächen sind mit der endgültigen Ausbauplanung abgestimmt. An der wasserdurchlässigen Bauweise wird aus Gründen der Grundwasserneubildung sowie aufgrund einer Forderung des Landesumweltamtes festgehalten. Der hohe Fugenanteil entfällt. Die genannten Gebäude fallen nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und sind somit nicht Gegenstand der Festsetzungen.
Gesundheitsamt	2.7.1996	Keine Bedenken, Hinweis darauf, daß die geplanten Lärmschutzmaßnahmen einzuhalten sind.				
Bauaufsichtsamt	9.7.1996	Keine Bedenken; Hinweis auf öffentlich-rechtliche Sicherung der Tiefgaragen durch Grunddienstbarkeiten. Aussagen über eventuell notwendige Überlagerung von Abstandsflächen innerhalb der Grundstücke und die Überschreitung von Abstandsflächen von öffentlichen Verkehrsflächen bis zu deren Mitte.	x			Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Teilbereichen könnte es zu einer Überlagerung kommen. Bei konkreten Bauvorhaben ist dies zu überprüfen.
Ordnungsamt	10.6.1996	Keine Bedenken/ Hinweise.				
Straßenverkehrs- und Zulassungsamt	7.6.1996	Keine Bedenken. Vor Fertigstellung/ Übergabe der Verkehrsbauten ist ein Verkehrszeichenplan für die Anordnung nach § 45 StVO einzureichen.				Hinweis wird zur Kenntnis genommen..

Umweltamt	24.7.1996	Im Bebauungsplan werden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Strauchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt, auf denen sich Gebäude befinden (§ 9 Abs.5 Nr.3 BauGB). Diese Festsetzungen sind somit nicht realisierbar. Die Fläche zur Anpflanzung der Allee-bäume als Eingriffsausgleich ist nicht Gegenstand der des Entwurfes zum B-Plan und Grünordnungsplan. Des weiteren fehlt eine Festsetzung der Baumart. Die Größe der geforderten Baumscheiben erscheint unrealistisch.	x	x	Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Entwicklung des Gebietes. Mit dem Ausbau der Karl-Liebknecht-Straße wird die städtebauliche Situation der angrenzenden Flächen überplant. Bei der zukünftigen Umsetzung von Vorhaben auf den Flächen im Rahmen der Festsetzungen des B-Planes greifen die Inhalte des B-Planes und somit auch die grünordnerischen Festsetzungen. Dafür ist eine Umgrenzung von Flächen ausgewiesen, innerhalb derer ein Grünanteil entsprechend der textlichen Festsetzungen umzusetzen ist. Das die ganze Fläche für Grünmaßnahmen zur Verfügung steht ist sachlich nicht richtig erkannt. Ferner ist die Benennung des Paragraphen im Zusammenhang mit den Fesetzungen nach § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB falsch zitiert worden. Eine Festsetzung der Alleebaumart wird in die B-Planung eingestellt, ansonsten ist eine Pflanzliste angegeben. Die Festsetzung der Baumscheiben entfällt.
Amt für Abfallwirtschaft/ Stadtreinigung	17.6.1996	Keine Bedenken. Folgende Hinweise werden gegeben. Während der Bauphase muß die Abfallentsorgung für die Anlieger garantiert sein. Bestehen keine Zufahrten zu den Grundstücken, sind Übergangslösungen zu schaffen. Das Amt und die Anlieger sind vor Baubeginn rechtzeitig zu informieren, um notwendige Maßnahmen abzustimmen.			Hinweise werden zu Kenntnis genommen, beziehen sich auf die weiteren Planungsphasen.
Kulturamt	31.5.1996	Keine Bedenken / Hinweise			
Feuerwehr	5.6.1996	Keine Bedenken; Hinweis auf die Bereitstellung von Löschwasser gemäß DVGW, Arbeitsblatt W 405. Des weiteren sind Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr (DIN 14090) vorzusehen.			Hinweise werden zu Kenntnis genommen.

Beteiligung der Bürger am Bebauungsplanverfahren

Die Beteiligung der Bürger und sonstigen Betroffenen erfolgte in zwei Stufen:

1. Frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde als Informationsveranstaltung auf der Grundlage einer Vorplanung für die Karl-Liebknecht-Straße am 01.06.1993 durchgeführt.
Die Äußerungen der anwesenden Bürger sind in ihrem Inhalt nach in der Niederschrift zur Bürgerversammlung erfaßt.

Abwägung der im Ergebnis der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen und Bedenken

Anneliese Jungmann
Kolkwitzer Straße 32
03046 Cottbus

Inhalt der Bedenken und Anregungen - Schrb. vom 24.07.1996

- Klassifizierung der Karl-Liebknecht-Straße als Anliegerstraße und Bau einer Umgehungsstraße zur Ableitung des Durchgangsverkehrs
- Erhalt des Wohngebäudes und Sicherung der Wohnnutzung

Stellungnahme der Stadt Cottbus

Der Anregung/Hinweis, die Karl-Liebknecht-Straße als Anliegerstraße zu klassifizieren, kann nicht gefolgt werden.

Die Karl-Liebknecht-Straße entspricht in ihrem Bestand einer Hauptverkehrsstraße C III und ist als Ortsdurchfahrt gleichzeitig Teil der Bundesfernstraße 115 und dient überwiegend dem über das Gebiet hinausgehenden Verkehr benachbarter Landkreise und kreisfreien Städte, hier insbesondere den durchgehenden Verkehrsbeziehungen.

Der Bundesminister für Verkehr bestimmt im Einvernehmen mit den an der Raumordnung beteiligten Bundesministerien und im Benehmen mit den Landesplanungsbehörden der beteiligten Länder die Planung und Linienführung der Bundesfernstraßen. Grundsätzlich hat die Bundesplanung den Vorrang vor der Orts- oder Landesplanung. Abgestellt auf die B-Planaufstellung liegt es hier nicht im Entscheidungsermessen der Stadt Cottbus eine neue Linienführung festzusetzen. Mit der Planung können nur die Voraussetzungen für den Ausbau der Bundesstraße geschaffen werden, was abgestellt auf den in Rede stehenden Straßenabschnitt zwischen Vetschauer Platz und Hebbelstraße im öffentlichen Interesse dringend geboten ist. Hinsichtlich der geforderten Planungen und dem Bau von Ortsumfahrungen verweisen wir auf den z.Z. im Änderungsverfahren befindlichen FNP, wo zur Entlastung der Stadt hier Ortsumfahrungen darge-

stellt sind. Der Zeitpunkt der Realisierung wird jedoch wesentlich von der Bereitstellung finanzieller Mittel abhängig sein.

Dem privaten Interesse, hier den vorhandenen Wohnraum/Existenzgrundlage zu erhalten, steht das öffentliche Interesse gegenüber, hier planungsrechtliche Voraussetzungen zu schaffen, um das Gebiet insgesamt als Stadtteilzentrum und signifikanten Stadt Eingangsbereich entwickeln zu können. Die nachweisliche vorhandenen Konfliktsituationen zwischen steigender Mobilität und o.g. Planungszielen sind nur durch eine klare Verkehrsführung zu lösen. Die Interessenlage zwischen dem öffentlichen Interesse und dem privaten Interesse ist hier nur bedingt vereinbar. Die Untersuchungen anderer Verkehrsführungen, die nicht mit dem Eingriff in Privateigentum verbunden sind, tragen nachweislich nicht zur Lösung der vorhandenen Konfliktsituation bei. Verbesserungen hinsichtlich der Leichtigkeit des Verkehrs und der damit verbundenen Belastungen für das Gebiet sind nicht nachweislich. Insofern wird hier im öffentlichen Interesse zum Wohl der Allgemeinheit gegen die private Interessenlage im B-Plan neue Verkehrsflächen festgesetzt.

Abwägung Beschlußvorschlag
Keine Planänderung erforderlich.

R. Lehmann
Saarstraße 45
03046 Cottbus

Inhalt der Anregungen und Bedenken - Schrb. vom 26.07.1996

Bedenken gegen die Überplanung von baulichen Anlagen durch Festsetzungen Verkehrsfläche, die dem Ortskern des Stadtteiles zuzurechnen sind, insbesondere wenn diese z.Z. saniert werden.

Bedenken gegen Anschluß des Wohngebietes Hans-Sachs-Straße an die Karl-Liebknecht-Straße.

Hinweis auf Beeinträchtigung der Wohnqualität durch die Shell-Tankstelle.

Hinweis auf zahlreiche andere Möglichkeiten die Kolkwitzer Straße kostengünstiger und für den Ortskern verträglicher an die Karl-Liebknecht-Straße anzubinden.

Stellungnahme der Stadt Cottbus

Die Bedenken, daß mit dem Vollzug der Planung zahlreiche Gebäude, die dem Ortsteil Ströbitz zugeordnet werden, dem Abriß preisgegeben werden, bezieht sich hier auf den Bereich der im ursächlichen Zusammenhang mit der Festsetzung der Verkehrsfläche in südlicher Verlängerung der Hans-Sachs-Straße steht. Das Planungserfordernis ergab sich aus der nachweislich vorhandenen Konfliktsituation zwischen steigender Mobilität, Notwendigkeit der Sicherung und Entwicklung weiterer Flächen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung mit Wohnungsbau, nicht störenden Gewerbe sowie gebietsversorgenden Handels- und Dienstleistungseinrichtungen und der Notwendigkeit der Gestaltsverbesserung des städtebaulichen Raumes zum signifikanten Stadteingangsbereich. Der Planaufstellung sind sowohl städtebauliche als auch ver

kehrstechnische Untersuchungen vorangegangen, um hier eine dem Allgemeinwohl dienend Bebauungskonzeptionen entwickeln zu können. Grundlage der konzeptionellen Untersuchungen zur Verkehrsführung in Varianten waren unter anderem die Aussagen aus den Verkehrszählungen von 1991, 1994 und 1995. Insgesamt lag die Querschnittsbelastung der Kolkwitzer Straße und der Karl-Liebknecht-Straße bei ca. 10.000 Kfz/Tag. Nach Abwägung der Vor- und Nachteile der Varianten unter- und miteinander, erwies sich die südliche Verlängerung der Hans-Sachs-Straße als die Lösungsvariante, die sowohl den Anforderungen, die an die Verkehrsstraßenplanung gestellt werden entspricht aber auch gleichzeitig einen Städtebau ermöglicht, der den heutigen zeitgemäßen Anforderungen entspricht, unter Beachtung der Belange, die das Planerfordernis auflösen. Die Gemeinde stellt mit der Entscheidung über die Festsetzungen der Verkehrsfläche die privaten Belange gegenüber den öffentlichen Belangen, die dem Allgemeinwohl dienen. Diese Festsetzungen bilden die Voraussetzungen, um die Konfliktsituationen lösen zu können. Dazu gehört u. a. auch die Sicherung der Leichtigkeit des Verkehrsflusses um Lärmbelastigungen zu minimieren und die Arbeits- und Lebensbedingungen zu verbessern. Hinsichtlich der Ortsbildgestaltung läßt sich die Gemeinde davon leiten, daß dieses keine statisch unverändert bleibende Erscheinung ist, sondern dem ständigen Wandel - vornehmlich optisch wirkend - als Ergebnis des jeweiligen menschlichen Wirkens unterliegt. Ein objektiv dauerhafter und allgemeingültiger Maßstab für die Bewertung der einzelnen Ortschaftselemente ist nicht feststellbar. Diese Aussage wird mit den Ergebnissen des städtebaulichen Gutachtens begründet, das zeigte, wie unterschiedlich die Betrachtungsweisen hinsichtlich der Gebietsgestaltung bei gleicher Aufgabenstellung sind.

Die das Gebiet prägenden Straßen sind auf Grund ihrer Klassifikation von gebietsübergreifender Bedeutung, was sich auch in der Querschnittsbelegung widerspiegelt. So dient die Kolkwitzer Straße zur Verkehrsableitung des aus Westen kommenden Verkehrs in Richtung NO bzw. NW. Die Karl-Liebknecht-Straße als Teil der Ortsdurchfahrt der Bundesstraße 115, hat neben der örtlichen Bedeutung für die Stadt, eine wesentliche Bedeutung für den über das Gebiet hinausgehenden Verkehr. Sie ist Teil des Landesverkehrsnetzes. Da nachweislich der Verkehrsfluß über die Kolkwitzer Straße in Richtung NO bzw. NW einen erheblichen Anteil darstellt, ist eine Abhängig dieser Straße und eine Verkehrsführung über die Hebbelstraße nicht gegeben. Die planauslösenden Konflikte sind so nicht lösbar.

Abwägung Beschlußvorschlag

Der Bebauungsplan wird nicht geändert.

Stefan Fischer
Kolkwitzer Straße 28
03046 Cottbus

Inhalt der Bedenken und Anregungen - Schrb. vom 01.07. und 22.07.1996

- Verweis auf das Schreiben vom 01.07.1996 an das Tief- und Straßenbauamt, wonach das Fehlen öffentlicher Stellplätze vor dem Grundstück Kolkwitzer Straße 30 bemängelt wird.

- Bedenken, daß das in der Fachplanung ausgewiesene Straßenbegleitgrün nicht an Anforderungen entspricht. Er fordert Alleebeplanung.
- Forderung zur Gestaltung der Grundstückszufahrt im Bereich Karl-Liebknecht-Straße

Stellungnahme der Stadt

Das Schreiben vom 01.07.1996 bezieht sich inhaltlich auf die Fachplanung zum Ausbau der Karl-Liebknecht-Straße. Die Karl-Liebknecht-Straße selbst ist in dem in Rede stehenden Abschnitt nicht Gegenstand des B-Planes.

Gemäß der BgbBauO sind Stellplätze für den ruhenden Verkehr auf eigenem Grundstück nachzuweisen.

Der Hinweis zur Gestaltung der Grundstückszufahrt wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft nicht die Festsetzungen des B-Planes. Die Aufteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzungen des B-Planes.

Abwägung Beschlußvorschlag

Eine Planänderung ist nicht notwendig.

Frank Burchardt
Sanzebergstraße 10
03042 Cottbus

Inhalt der Bedenken und Anregungen - Schrb. vom 23.07.1996

Bedenken gegen die Festsetzung einer Verkehrsfläche „verkehrsberuhigter Bereich“, die sein Grundstück berührt.

Das sich in Privateigentum befindliche Grundstück soll für Wohnzwecke bebaut werden, ein positiver Bauvorbescheid liegt vor.

Stellungnahme der Stadt

Das B-Plangebiet liegt zwischen zwei das Verkehrsnetz der Stadt Cottbus wesentlich prägende Straßen. Die Kolkwitzer Straße klassifiziert als Hauptsammelstraße C IV, die vorwiegend dem Verkehrs und der Erschließung des Stadtgebietes dient und der Karl-Liebknecht-Straße klassifiziert als Hauptsammelstraße C III, die gleichzeitig als Ortsdurchfahrt Teil der Bundesfernstraße 115 ist und überwiegend dem über das Gebiet hinausgehenden Verkehr benachbarter Landkreise dient. Das Plangebiet selbst soll als „Zentrum“ für Ströbitz entwickelt werden. Insofern ist es aus städtebaulicher Sicht zwingend geboten hier alle Voraussetzungen zu schaffen, die die Nutzungsfähigkeit des „Zentrums“ sicherstellen und der Erreichbarkeit dienen. Mit der weiten Verdichtung durch bauliche Anlage wird hier mit einem wesentlich höheren Anteil des fußläufigen- und Radverkehrs zu rechnen sein. Insofern ist es aus städtebaulicher Sicht zwingend geboten, hier weitere Verkehrsflächen, als Wohngebietsstraße auszuweisen. Diese sind unter Beachtung der Funktionalität und auch unter Beachtung städtebaulicher Grundsätze festzusetzen.

Der notwendige Ausbau der Karl-Liebknecht-Straße und die weitere bauliche Verdichtung im Plangebiet stellen einen maßgeblichen Belang dar, der unter dem Gesichtspunkt Wahrung der

Wohnqualität, Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten für kleine Handels-, Dienstleistungs- und sonstige nichtstörende Einrichtungen und Anpassung der veränderten Bedürfnisse und Möglichkeiten sowohl von privaten als auch öffentlichen Interesse ist.

Diese Interessenlage befindet sich hier mit dem uns zur Kenntnis gegebenen privaten Interesse Wohnungsbau zu errichten in Übereinstimmung. Die Verkehrsfläche wird entsprechend der Hinweise lagemäßig verändert. Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf die bauliche Nutzung des Grundstückes Flurstück 41, da diese Fläche z.Z. gärtnerisch genutzt wird und erst durch den B-Plan hier Baurecht geschaffen wird.

Abwägung Beschlußvorschlag

Die zwischen dem MI I und MI II festgesetzte Verkehrsfläche ist lagemäßig zu verschieben. Die übrigen Festsetzungen für das Grundstück bleiben unberührt. Die Änderung ist als unwesentliche Änderung zu betrachten. Es bedarf keines Verfahrens.

Der Eigentümer des Grundstückes ist laut Grundbuch die Separatistenvereinigung, die laut Gesetz aus dem Jahre 1950 aufgelöst wurde. Die Stadt Cottbus hat die Zuordnung der Flächen beantragt.

Rechtsanwälte Linten, Thummerer, Walter & Coll.
im Auftrag ihrer Mandatschaft
Herrn Stieler
Kolkwitzer Straße 32
03046 Cottbus

Inhalt der Anregungen und Bedenken - Schrb. vom 24.07.1996

Der Bebauungsplan überplant das Grundstück und das Haus vollends. Durch diese Maßnahme wird der Eigentümer in seinen Grundrechten auf Eigentum nach Art. 14 GG angegriffen und zwar in der Weise, daß ihm sein Grundrecht auf Eigentum entzogen wird.

Das Grundstück stellt, da es seinen Laden beherbergt und einen weiteren, die gesicherte Lebensgrundlage dar. Diese Maßnahme ist nicht verhältnismäßig. Ein öffentliches Interesse an der Überplanung kann ebenfalls nicht bestehen, da die Verlängerung der Hans-Sachs-Straße nicht tunlich ist. Sie dient lediglich der Erschließung von noch nicht bebauten Gebieten. Dies aber kann daher nicht im öffentlichen Interesse stehen. Die Behörde wird daher angewiesen, den Bebauungsplan aufzuheben und in der Weise abzuändern, daß das Grundstück durch die Baumaßnahmen nicht mehr tangiert wird.

Stellungnahme der Gemeinde

Bezug nehmend auf das Schreiben des Stadtplanungsamtes vom 16.08.1996 wird der o.g. Widerspruch als Stellungnahme des Betroffenen in die Abwägung eingestellt.

Den Bedenken des Bürgers ist folgende Argumentation entgegenzuhalten:

Das Bauplanungsrecht ordnet sich in die verfassungsrechtlich durch Art. 14 GG vorbestimmte Struktur grundsätzlich als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums (Art. 14 I 2 GG)

ein. Das gilt insbesondere für den Bebauungsplan. Als Satzung unterfällt der Bebauungsplan dem Gesetzesbegriff der Art. 14 I 2 GG. Materiell rechtlich ist die Ortsplanung als Inhalts- und Schrankenbestimmung verfassungsrechtlichen Anforderungen verpflichtet, nämlich

- dem Gebot, den institutionellen Schutz des Privateigentums und die Sozialpflichtigkeit des Eigentums zu einem ordnungsgemäßen Ausgleich zu bringen
- dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- dem Gleichheitsgrundsatz
- der Wesensgehaltsgarantie.

Dem ist durch gerechte Abwägung nach § 1 BauGB Rechnung zu tragen, d.h. die privaten Belange sind mit den öffentlichen Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die damit angeordnete Abwägung wird als Ausdruck planerischen Gestaltungsspielraum verstanden, ohne den Planung nicht denkbar ist. Die rechtsstaatlichen Anforderungen gebieten eine konsistente Begründung der Entscheidungen. Hiernach genügt es angesichts Art. 14 III GG nicht, daß das Vorhaben der Gesamtkonzeption der planenden Stelle entspricht. Vielmehr muß es konkret und objektiv erforderlich sein, etwa auf Grund eines nach den tatsächlichen Umständen bestehenden Bedürfnisses.

Das Planerfordernis wurde hier durch die nachweisliche Konfliktsituation zwischen steigender Mobilität, Notwendigkeit der Sicherung und Entwicklung weiterer Flächen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung mit Wohnungsbau, nicht störenden Gewerbe sowie gebietsversorgender Einrichtungen und der Notwendigkeit der Gestaltverbesserung des städtebaulichen Raumes zum signifikanten „Stadteingangsbereich“ mit Blockrandbebauung begründet. Der Planaufstellung sind sowohl städtebauliche als auch verkehrstechnische Untersuchungen vorgegangen, um hier eine dem Allgemeinwohl dienende Baukonzeption entwickeln zu können. Grundlage der konzeptionellen Untersuchungen zur Verkehrsführung in Varianten waren unter anderem das Ergebnis aus der Verkehrszählung aus den Jahren 1992 für das Gebiet sowie weiterer Zählungen in den darauffolgenden Jahren im Stadtgebiet insgesamt.

Auf der Grundlage dieser Ergebnisse leiten sich Rückschlüsse auf die allgemeine Zunahme des Verkehrsaufkommens ab. Danach beträgt die jährliche Verkehrszunahme ca. 6 %.

Insgesamt lag die Querschnittsbelegung im Knotenpunktbereich Kolkwitzer Straße - Karl-Liebknecht-Straße - Sachsendorfer Straße 1995 bei ca. 20.000 Kfz/Tag. Nachweislich stellt der Verkehrsfluß, der über die Kolkwitzer Straße in das Stadtgebiet einwärts abgeleitet wird, einen erheblichen Anteil dar mit ca. 6.000 Kfz/Tag. Der Linksabbiegeranteil in die Sachsendorfer Straße aus der Kolkwitzer Straße heraus liegt lt. Hochrechnung auf das Jahr 1995 bei einem Anteil von 900 Kfz/Tag.

Die das Gebiet prägenden Straßen sind auf Grund ihrer Klassifikation von gebietsübergreifender Bedeutung, was sich nicht zuletzt in der o.g. Querschnittsbelegung widerspiegelt. Die Karl-Liebknecht-Straße ist klassifiziert als Hauptverkehrsstraße C III, als Ortsdurchfahrt gleichzeitig Teil der Bundesfernstraße B 115 und dient überwiegend dem über das Gebiet hinausgehenden Verkehr benachbarter Landkreise, hier insbesondere dem durchgehenden Verkehr. Die Kolkwitzer Straße ist klassifiziert als Hauptsammelstraße C IV und dient vorwiegend der Verkehrsführung innerhalb des Stadtgebietes in Richtung Norden/Osten. Sie hat, bezogen auf das Stadtgebiet keine durchgehende Funktion, da sie im Bereich der Lessingstraße endet und wie oben genannt, der Verkehrsstrom über die Lessingstraße in Richtung Norden/Osten abgeleitet wird. Beide Straßen entsprechen in ihrem Ausbaugrad und von ihrem bautechnischen Zustand her in keiner Weise den heutigen Anforderungen, um das nachweislich vorhandene Verkehr

Anlage 1.2

sauftommen aufzunehmen und fließend abzuleiten bei gleichzeitiger Entwicklung weiter Flächen für eine bauliche Nutzung. Die Lösung der vorhandenen Konfliktsituation setzt Verkehrsbaumaßnahmen sowohl in den Knotenpunktbereichen als auch in den einzelnen Straßenabschnitten voraus. Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen geschaffen werden. Die Rekonstruktion der Karl-Liebknecht-Straße, im Bereich zwischen dem Knotenpunkt Sachsenfelder Straße/Karl-Liebknecht-Straße und Kolkwitzer Straße bis zur Friedrich-Hebbel-Straße, bedingt die Inanspruchnahme eines ca. 10 m breiten Streifens von den an der nördlichen Straßengrenze gelegenen Grundstücke. Zur Sicherung der Leichtigkeit des fließenden Verkehrs bedarf es im Knotenpunktsbereich Hebbelstraße der Aufweitung insgesamt durch die Anordnung einer zusätzlichen Linksabbiegerspur. Mit der Neugestaltung des Knoten im Bereich Sachsenfelder Straße ist die Anbindung der Kolkwitzer Straße an die Karl-Liebknecht-Straße neu festzusetzen. Ausgehend vom Verkehrsaufkommen und den nachweislichen Verkehrsströmen bedarf es hier gemäß der Forderungen Richtlinie RAS-K-1 unter Zugrundelegung einer Mindestgeschwindigkeit von 50 km/h eines mind. Knotenpunktabstandes von 140 m. Eine Reduzierung dieses Abstandes hat zur Folge, daß die Abstellflächen für die Linksabbiegerspuren wesentlich reduziert werden. Unter Zugrundelegung o.g. Belegungszahlen für die Linksabbieger ist davon auszugehen, daß es zur Aufstellung von Linksabbiegern in der Geradeausspur kommen wird, mit der Folge, daß der fließende Geradeausverkehr hier wesentlich behindert wird. Verkehrsstaus in Knotenpunktsbereichen sind in der Regel verbunden mit Lärmimmissionen durch stetige Anfahr- und Bremsvorgänge sowie eine erhöhte Belastung der Umwelt durch Abgase, was wiederum auf die Arbeits- und Lebensbedingungen auswirkt. Mit der geplanten Verkehrswegeführung wird nicht nur dem fließenden Verkehr in dem Gebiet Rechnung getragen. Darüber hinaus werden wesentliche Voraussetzungen für die Verbesserung des fußläufigen und auch des Radverkehrs geschaffen und somit die Voraussetzungen für die Verbesserung der Infrastruktur im Gebiet insgesamt. Ein weiteres Planungsziel, was im öffentlichen Interesse liegt, war die Schaffung der Voraussetzungen für die Verbesserung im öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere die Schaffung der Voraussetzungen für die Errichtung von Bushaltestellen durch entsprechende Flächenvorsorge. Die Gemeinde räumt den vorgetragenen objektiven und reaktiv gewichtigen privaten Belangen wohl eine Beachtlichkeit ein, stellt sie aber gegenüber den öffentlichen Belangen, die hier dem Allgemeinwohl dienen, zurück.

Abwägung Beschlußvorschlag

Die Bedenken des Bürgers können auf Grund entgegenstehender gewichtiger öffentlicher Belange nicht berücksichtigt werden.